

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/3938

**Stellungnahme der GEW Schleswig-Holstein zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung schul- und hochschulrechtlicher Vorschriften, des Lehrkräftebildungsgesetzes, des Pflegeberufekammergesetzes, des Heilberufekammergesetzes, diverser Sozialgesetze, des KiTa-Reformgesetzes, des Kindertagesstättengesetzes, des Kindertagesförderungsgesetzes sowie des Finanzausgleichgesetzes aufgrund der Corona-Pandemie
Drucksache 19/2122**

Die GEW schlägt zu **Artikel 4** eine Änderung vor. Mit der Formulierung unter §21a 2. entstehen sonst für einzelne Gruppen von Schülerinnen und Schülern Nachteile.

Nach Absatz 1 Punkt 2 kann Englisch (erste Fremdsprache) eine der beiden mündlichen Prüfungen sein. Das ist ein Nachteil für Schüler, die sich bereits jetzt auf zwei mündliche Prüfungen vorbereiten, weil sie die z. B. machen müssen, um den Übergang in die Oberstufe zu schaffen oder überhaupt um den Abschluss erreichen zu können. Diese Schüler müssten für den Fall einer Englisch-Prüfung eine ihrer geplanten Prüfungen ausfallen lassen. Das wäre aber nachteilig, weil bereits in der Gruppe Deutsch, Englisch, Mathe eine Durchschnittsnote erreicht werden muss. Daher sollte Englisch als zusätzliche Prüfung möglich sein und auch die dortige Wertung (50% mündlich / 50% schriftlich) erhalten bleiben. Viele Schüler verbessern durch die mündliche Englischprüfung ihre Note.

Daher sollte es in §21a unter 2. heißen:

§15 Absatz 1 Satz1 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die erste Fremdsprache als zusätzliche mündliche Prüfung zu den bis zu zwei Fächern der mündlichen Prüfung gewählt werden kann. Die Gewichtung mündlicher/schriftlicher Teil der Prüfung in der ersten Fremdsprache bleibt unberührt.

Dadurch könnten Nachteile für einzelne Gruppen von Schülerinnen und Schülern vermieden werden.

Zum §21 b machen wir folgende Anmerkung:

Falls der Abschluss ohne Prüfung erteilt wird, bitten wir dafür Sorge zu tragen, dass die DaZ-Schüler nicht durch den Wegfall von Herkunftssprachenprüfungen benachteiligt werden. Falls diese Prüfungen wegfallen würden und damit keine Note in der ersten Fremdsprache erteilt würde, wäre dieses für die Gruppe sehr nachteilig. Daher sollten hierzu Lösungen sowohl im mündlichen oder schriftlichen Bereich ggf. auch digital gefunden werden.

Artikel 26 Änderung des Kindertagesstättengesetzes

§ 20 (2)

Die GEW fordert die Beteiligung der Gewerkschaften als Vertreter der Beschäftigten in dem unter Absatz 1 zu gründenden Fachgremium, da hier u. a. entscheidende Anpassungsvorgänge für die zukünftige finanzielle Finanzierung von Kindertagesstätten erörtert werden sollen, die maßgebliche Auswirkungen auf die Arbeitsbedingungen der Beschäftigten haben. Deshalb fordert die GEW im Absatz 2 nach den Worten „ der kommunalen Landesverbände“, die Einfügung der Worte „der Gewerkschaften“.